

Haupt- und Finanzausschuss	03.12.2020
----------------------------	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	756/2020-2
-------------	------------

Stand	09.11.2020
-------	------------

Betreff Bildung eines interfraktionellen Arbeitskreises "Konsolidierung"

Beschlussentwurf

Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Sachverhalt

Der Rat hatte im Zuge der Haushaltsberatungen zum Haushalt 2017/2018 u.a. beschlossen, einen interfraktionellen Arbeitskreis "Konsolidierung" zu bilden.

In den Jahren 2017 bis 2020 hat der Arbeitskreis insgesamt dreizehnmal getagt. Schwerpunkt der Arbeitskreisarbeit war die Begleitung der Schlüsselprozesse im Rechnungswesen – insbesondere der Haushaltsplanungs- und Jahresabschlussprozesse – sowie die weitere Umsetzung der Haushaltskonsolidierungsstrategie.

Die Arbeit des Arbeitskreises hat sich aus Sicht der Verwaltung bewährt.

Die strategische Zielsetzung, dauerhaft einen strukturellen Haushaltsausgleich zu erreichen, das städtische Eigenkapital zu stärken und Liquiditätskredite kontinuierlich abzubauen stellt eine besondere Herausforderung für Rat und Verwaltung dar. Die zur Zielerreichung erforderlichen Maßnahmen sind zwischen den kommunalen Akteuren intensiv zu beraten und abzustimmen.

Die Verwaltung empfiehlt, den Arbeitskreis auch für die aktuelle Ratsperiode bis 2025 zu bilden, um

- einen Austausch und eine Analyse der finanziellen Entwicklungen sowie der Veränderungen in den finanziellen Rahmenbedingungen zu ermöglichen und
- erforderliche Steuerungsmaßnahmen abzustimmen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Arbeitskreis – wie bisher - mit bis zu je zwei Mitgliedern pro Fraktion zu besetzen.

Zu einer ersten Sitzung soll, in Vorbereitung auf die Haushaltsberatungen in den Fachausschüssen, zu Beginn des Jahres 2021 eingeladen werden. Im Sitzungskalender werden grundsätzlich je eine Sitzung pro Halbjahr berücksichtigt.

Ein Vorschlag zur Tagesordnung geht den Teilnehmern spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu.

Finanzielle Auswirkungen

Entschädigungsleistungen nach den Vorschriften der GO NRW. Diese sind dem Grunde nach im Haushalt 2021/2022 berücksichtigt.